



ZPÜ

TRANSPARENZBERICHT
2025

Transparenzbericht der ZPÜ – Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtsform / Organisation	3
2	Erträge und Kosten	3
3	Finanzinformationen	4
3.1	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025.....	4
3.2	Bilanz zum 31. Dezember 2025	4
3.3	Anhang.....	5
3.3.1	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss.....	5
3.3.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
3.3.3	Erläuterungen zur Bilanz.....	6
3.3.4	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	7
3.3.5	Nachtragsbericht.....	7
3.3.6	Ergänzende Angaben	7
3.4	Kapitalflussrechnung.....	9
3.5	Tätigkeitsbericht (Lagebericht).....	9
3.5.1	Allgemeine Rahmenbedingungen und Geschäft.....	9
3.5.2	Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage	10
3.5.3	Chancen und Risikobericht	12
3.5.4	Ausblick auf Geschäftsjahr 2026 – Prognosebericht	14
4	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	15
5	Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte	17
6	Kooperationen	17
7	Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht.....	18

1 Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 - 2 UrhG, derzeit geregelt in § 54 UrhG, für Verwertungsgesellschaften, einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung aller Rechte gegenüber den Anspruchsverpflichteten, und der Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten sowie Betätigungen, welche diese Aufgaben fördern.

Die ZPÜ ist insofern „gemeinsame Empfangsstelle“ im Sinne des § 54h Abs. 3 UrhG für alle Mitteilungen gemäß § 54b Abs. 3 UrhG (Mitteilungen der Händler vergütungspflichtiger Produkte) und § 54e Abs. 1 UrhG (Mitteilungen der Importeure vergütungspflichtiger Produkte).

Die ZPÜ ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch in dem Umfang, in dem sie als abhängige Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 3 VGG angesehen werden kann, den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Gesellschafter der ZPÜ sind:

GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
VGF	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT

Für die ZPÜ geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt ist nach dem Gesellschaftsvertrag der ZPÜ ausschließlich die Gesellschafterin GEMA. Vorstand der GEMA waren im Berichtsjahr 2025 die Herren Dr. Tobias Holzmüller (Vorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini und Ralph Kink. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine gesonderten Vergütungen oder sonstige Leistungen für ihre Tätigkeit für die ZPÜ.

2 Erträge und Kosten

Die ZPÜ erzielt Erträge aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 54 UrhG in Höhe von TEUR 199.143 (Vorjahr TEUR 182.123). Darüber hinaus erzielt die ZPÜ weitere sonstige Erträge in Höhe von TEUR 9.692 (Vorjahr TEUR 9.794). Im Berichtsjahr wurden Zinserträge in Höhe von TEUR 883 (Vorjahr TEUR 6.043) generiert.

Die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung lagen im Geschäftsjahr bei TEUR 8.249 (Vorjahr TEUR 8.406) und wurden vollständig aus den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen und den weiteren Erträgen gedeckt. Dies entspricht einem prozentualen Kostensatz von 4,1 %.

3 Finanzinformationen

3.1 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	2025 TEUR	2024 TEUR
1. Erträge aus Vergütungsansprüchen gemäß § 54 UrhG	199.143	182.123
2. Sonstige betriebliche Erträge	9.692	9.794
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.862	-5.849
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.386	-2.548
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	883	6.043
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1	-9
7. Ergebnis vor Steuern	201.469	189.554
8. Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen gemäß § 54 UrhG	-201.469	-189.554
9. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0

3.2 BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

A K T I V A

	Stand 31.12.2025 TEUR	Stand 31.12.2024 TEUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen		
1. Forderungen gegen Hersteller und Importeure	115.833	106.618
2. Sonstige Vermögensgegenstände	312	1.302
Summe Forderungen	116.145	107.921
II. Guthaben bei Kreditinstituten	45.723	59.984
Summe Umlaufvermögen	161.868	167.905
Bilanzsumme	161.868	167.905

P A S S I V A

	Stand 31.12.2025 TEUR	Stand 31.12.2024 TEUR
A. Rückstellungen für die Verteilung gemäß § 54 UrhG	139.185	136.705
	139.185	136.705
B. Übrige Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	18.645	27.021
	18.645	27.021
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.131	2.029
2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.907	2.150
<i>davon aus Steuern</i>	<i>311</i>	<i>369</i>
Summe Verbindlichkeiten	4.038	4.180
Bilanzsumme	161.868	167.905

3.3 ANHANG

3.3.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte wird als Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt und hat ihren Sitz in München.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wurde gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften wurde durch zusätzliche Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) bzw. der Anpassung von Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) Rechnung getragen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

3.3.2 BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 256a und des § 264 bis 288 HGB) und werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Forderungen werden zum Nennwert angesetzt. Für Forderungen gegen Hersteller und Importeure werden zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos pauschale Wertberichtigungen

gebildet. Erkennbaren Einzelrisiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Ertragsschätzungen für noch nicht abgerechnete Stückzahlmeldungen der verkauften vergütungspflichtigen Produkte werden nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

Die Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, sofern dieser Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Gesellschaft besitzt buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen. Aufgrund der Verpflichtung, alle Einnahmen abzüglich der Verwaltungskosten auszuschütten, wird in der Bilanz kein Eigenkapital ausgewiesen. Der Einnahmenüberschuss wird bis zur Auszahlung an die Berechtigten als Rückstellung für die Verteilung passiviert.

Die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildeten sonstigen Rückstellungen, berücksichtigen alle erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verpflichtungen und sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

3.3.3 ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

3.3.3.1 UMLAUFVERMÖGEN

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände gegen Hersteller und Importeure, mit Ausnahme von Forderungen mit Ratenzahlungsvereinbarungen in Höhe von TEUR 7.110 (Vorjahr TEUR 8.080), sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den Forderungen gegen Hersteller wurden Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 26.668 (Vorjahr TEUR 27.097) berücksichtigt.

3.3.3.2 EIGENKAPITAL

Die Gesellschaft weist aufgrund ihrer satzungsmässigen Verpflichtung zur vollständigen Ausschüttung der Einnahmen abzüglich Verwaltungskosten kein Eigenkapital und keine Rücklagen aus.

3.3.3.3 RÜCKSTELLUNGEN FÜR DIE VERTEILUNG GEMÄSS § 54 URHG

Für die Verteilung stehen TEUR 139.185 (Vorjahr TEUR 136.705) zur Verfügung. Die Zuweisungssumme für 2025 beträgt TEUR 201.469 (Vorjahr TEUR 189.554).

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Rückstellungen für die Verteilung		
Vortrag	136.705	170.634
Zuweisungen	201.469	189.554
Ausschüttungen ¹⁾	-198.989	-223.483
Endbestand	139.185	136.705

¹⁾ Ausschüttungen beinhalten alle im Geschäftsjahr an Verwertungsgesellschaften verteilten Beträge.

Im Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttungen an Gesellschafter in einem Gesamtvolumen von TEUR 198.989 (Vorjahr TEUR 223.483). Diese erfolgten im Wesentlichen für die Produkte PCs, Mobiltelefone und Tablets.

Die Verteilungsrückstellung enthält auch im Geschäftsjahr 2025 einen Teil, welcher noch nicht zur Auszahlung zur Verfügung steht, da kein Zahlungseingang erfolgt ist (Offene Forderungen gegen Hersteller und Importeure im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 115.833; Vorjahr TEUR 106.618).

3.3.3.4 RÜCKSTELLUNGEN

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückerstattungsansprüche von Herstellern und Importeuren mit TEUR 13.580 (Vorjahr TEUR 21.500), die aus der Differenz zwischen den Vergütungen für Verbraucher- und Business-Geräten resultieren, sowie Anwalts- und Gerichtskosten mit TEUR 4.950 (Vorjahr TEUR 5.362).

3.3.3.5 VERBINDLICHKEITEN

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 2.131 (Vorjahr TEUR 2.029), sowie die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.907 (Vorjahr TEUR 2.150) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.3.4 ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

3.3.4.1 ERTRÄGE AUS VERGÜTUNGSANSPRÜCHEN GEMÄß § 54 URHG

Aufgliederung nach Produkten	2025 TEUR	2024 TEUR
Mobiltelefone	77.044	73.473
PCs und Brenner	57.422	57.553
Tablets	42.184	29.066
Festplatten	8.448	8.761
USB-Sticks, Speicherkarten, Audio-, Video-, Speichermedien, Rohlinge	7.423	6.262
Smartwatches	4.385	2.888
Unterhaltungselektronik	2.236	4.119
Gesamterträge	199.143	182.123

Die Erträge aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben im Berichtsjahr 2025 TEUR 199.143 (Vorjahr TEUR 182.123) betragen und beinhalten Ertragsschätzungen in Höhe von TEUR 104.100 (Vorjahr TEUR 100.240). Schätzungen erfolgen für das zweite Halbjahr aufgrund von ausstehenden Herstellermeldungen. Vor allem bei den Produktgruppen Mobiltelefonen und Tablets wurden höhere Erträge als im Vorjahr erzielt. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist dabei im Wesentlichen auf Sondereffekte aus nachträglich realisierten Erträgen für zurückliegende Zeiträume in Höhe von TEUR 10.000 zurückzuführen.

3.3.4.2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Periodenfremde Erträge sind in Höhe von TEUR 1.032 (Vorjahr TEUR 837) enthalten. Diese resultieren aus Auflösung von Rückstellungen insbesondere für Anwalts- und Gerichtskosten.

3.3.5 NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der ZPÜ von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Geschäftsführersitzung, in welcher der Jahresabschluss aufgestellt wurde, nicht eingetreten.

3.3.6 ERGÄNZENDE ANGABEN

3.3.6.1 HAFTUNGSVERHÄLTNISSE SOWIE SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestehen nicht.

Zum Bilanzstichtag bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 1.114. Diese resultieren aus Dienstleistungsverträgen mit assoziierten Unternehmen. Davon haben TEUR 551 eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr.

3.3.6.2 MITARBEITER

Die ZPÜ beschäftigt kein eigenes Personal. Alle operativen Dienstleistungen werden von der GEMA oder einem ihrer Tochterunternehmen erbracht.

3.3.6.3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer der ZPÜ ist nach § 6 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterin GEMA. Vorstand der GEMA waren im Berichtsjahr die Herren Dr. Tobias Holz Müller (Rechtsanwalt, München), Lorenzo Colombini (Diplomkaufmann, München), Georg Oeller (Rechtsanwalt, München) und Ralph Kink (Diplom-Ingenieur, München). Die Geschäftsführer erhalten von der ZPÜ keine Vergütungen.

3.3.6.4 KONZERNZUGEHÖRIGKEIT

Die ZPÜ wird nach wirtschaftlicher Beteiligungsquote anteilmäßig (ca. 27 %) in den Konzernabschluss der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, als ein assoziiertes Unternehmen einbezogen. Die GEMA erstellt einen Konzernabschluss, welcher im Unternehmensregister bekannt gegeben wird.

3.3.6.5 ABSCHLUSSPRÜFERHONORAR

Der im Geschäftsjahr 2025 für den Abschlussprüfer erfasste Gesamtaufwand nach § 285 Nr. 17 HGB beträgt insgesamt TEUR 66 (Vorjahr TEUR 65).

3.3.6.6 ERGEBNISVERWENDUNGSVORSCHLAG

Aus dem Ergebnis vor Steuern stehen für die Verteilung TEUR 201.469 (Vorjahr TEUR 189.554) zur Verfügung.

München, den 30.04.2026

ZPÜ
Zentralstelle für Private Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11, 81667 München

Als geschäftsführende Gesellschaft mit der Vertretung beauftragt:

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin

Dr. Tobias Holzmüller

Lorenzo Colombini

Georg Oeller

Ralph Kink

Der Vorstand der GEMA

3.4 KAPITALFLUSSRECHNUNG

Kapitalflussrechnung (in TEUR)			2025 TEUR	2024 TEUR
1.	+ / -	Jahresergebnis vor Zuweisung zur Verteilungsrückstellung	201.469	189.554
2.	+ / -	Zunahme/Abnahme der übrigen Rückstellungen	-8.375	1.082
3.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Verteilungsrückstellungen	-198.989	-223.483
4.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-8.225	17.801
5.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-142	-12.654
6.	=	Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-14.261	-27.700
7.	+ / -	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	26.000	46.100
8.	+ / -	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	-26.000
9.	=	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	26.000	20.100
10.	+ / -	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	11.739	-7.600
11.	+ / -	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	33.984	41.584
12.	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode*	45.723	33.984

*) Der Finanzmittelbestand enthält freier verfügbare Zahlungsmittel zum jeweiligen Stichtag. Festgelder mit einer Laufzeit größer drei Monaten (31.12.2025: 0 T€; 31.12.2024: 26.000 T€), die in der Bilanz unter dem Posten Bankguthaben ausgewiesen werden, wurden als Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition berücksichtigt. Die Überleitung zum Bilanzposten (Bankguthaben und Kasse) ergibt sich aus dem Finanzmittelbestand am Ende der Periode von 45.723 T€ (Vorjahr 33.984 T€) zuzüglich der Festgeldanlagen mit einer Laufzeit größer drei Monate von 0 T€ (Vorjahr 26.000 T€).

3.5 TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)

3.5.1 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

3.5.1.1 WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Das preisbedingte Bruttoinlandsprodukt war im Jahr 2025 um 0,2 % höher als im Vorjahr (-0,2 %). Getragen wurde das Wachstum vor allem vom privaten und staatlichen Konsum, während Exporte und Investitionen weiterhin rückläufig waren.¹

Im Jahr 2025 stagnierte der deutsche Arbeitsmarkt weitgehend. Die durchschnittliche Zahl der Erwerbstätigen lag mit rund 46,0 Millionen Personen nahezu unverändert zum Vorjahr. Im Vorjahr lag der Jahresdurchschnitt bei 46,1 Mio. Erwerbstätigen. Die Arbeitslosenquote lag bei 6,3 % (Vorjahr 6,0 %).²

Auf das Gesamtjahr 2025 gesehen lag die Inflationsrate, analog dem Vorjahr, im Jahresdurchschnitt bei 2,2 % (Vorjahr 2,2 %) und hat sich somit weiter stabilisiert. Ursächlich für die Entwicklung der Inflationsrate waren insbesondere die steigenden Preise bei Energie und Nahrungsmitteln sowie Dienstleistungen.³

Grundsätzlich ist die ZPÜ von den aufgeführten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in geringem Maße abhängig.

Die EZB (Europäische Zentralbank) verfolgt weiterhin das Ziel, die hohe Inflation in der EU zu bekämpfen. Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt in 2025 bei 2,15 % und somit ein Prozentpunkt unter dem Vorjahr (3,15 %). Der Einlagenzins liegt mit 2,0 % unter dem im Vorjahr (3,0 %).⁴ Da der Bestand an liquiden Mitteln der GEMA hoch ist, besteht hierbei eine große Abhängigkeit von der künftigen Entwicklung der Zinssätze.

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 15. Januar 2026

² Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - Jahreswirtschaftsbericht 2026; Arbeitslosenquote in Deutschland im Jahresdurchschnitt von 2005 bis 2025

³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 16. Januar 2026

⁴ Quelle: Deutsche Bundesbank, Zeitreihen-Datenbanken – Zinssatz der EZB für Einlagefazilität sowie Zinssatz der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte

3.5.1.2 ORGANISATION DER ZPÜ

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) ist ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Diese Verwertungsgesellschaften sind Gesellschafter der ZPÜ und haben der ZPÜ ihre Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken zur Geltendmachung gegenüber den vergütungspflichtigen Unternehmen eingeräumt. Vergütungsansprüche bestehen gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien. Die Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen werden auf die Gesellschafter abzüglich Verwaltungsaufwendungen laut Verteilungsplan verteilt.

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die GEMA ausschließlich berechtigt.

3.5.1.3 ENTWICKLUNG IN DER GERÄTEINDUSTRIE

Im Jahr 2025 waren die nachfolgenden, wesentlichen Trends zu beobachten, welche die Marktnachfrage sowie die Anforderungen der ZPÜ beeinflusst haben.

Die deutsche Elektro- und Digitalindustrie, vertreten durch den ZVEI (Verband der Elektro- und Digitalindustrie e. V.), konnte im Jahr 2025 wieder eine Erholung beim Umsatz verzeichnen. Während für 2024 noch deutliche Rückgänge berichtet wurden, zeigt das Jahr 2025 insgesamt wieder ein Umsatz-Plus von 6,8 Milliarden Euro auf nun 226,8 Milliarden Euro⁵. Die für die ZPÜ relevanten Produkte machen jedoch nur einen Bruchteil der deutschen Elektroindustrie aus. Der Großteil der Produkte kann dem Segment des Home Electronics Market zugeordnet werden. Abweichend zur Entwicklung der deutschen Elektroindustrie stagnierte der Umsatz des Home Electronics Market bei 46,90 Milliarden Euro.⁶

Der Home Electronics Market Index (HEMIX) zeigt allerdings für 2025 bei der Absatzentwicklung über alle vergütungsrelevanten Produktkategorien hinweg ein positives Bild. So sind die Absatzmengen bei PCs mit +19,3% (Vorjahr: -8,1%), Tablets mit +2,9% (Vorjahr: +2,9%), Smartwatches mit +6,0% (Vorjahr: -0,7%), Festplatten mit +11,0% (Vorjahr: -16,2%) und Set-Top Boxen mit +14,2% (Vorjahr: -24,6%) gestiegen. Die Verkaufszahlen von USB-Sticks und Speicherkarten sind mit -1,9% (Vorjahr: -2,8%) leicht rückläufig. Dennoch ist ein deutlich rückläufiger Trend bei den Produktkategorien Mobiltelefonen und Smartphones mit -5,5% (Vorjahr: -2,7%) sowie Rohlingen mit -11,3% (Vorjahr: -30,7%) zu erkennen.⁷

3.5.2 ERTRAGS-, VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

3.5.2.1 GESCHÄFTSVERLAUF DER ZPÜ

Die folgende Erläuterung gibt einen Überblick über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres. Erträge aus Vergütungsansprüchen sowie Gesamtaufwendungen⁸ stellen die für die interne Steuerung bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren dar.

Das Geschäftsjahr 2025 ist für die ZPÜ insgesamt erfolgreich verlaufen. Die Erträge aus Vergütungsansprüchen lagen mit TEUR 199.143 deutlich über dem Vorjahr mit TEUR 182.123 und leicht unter dem Planniveau von TEUR 200.400. Vor allem bei den Produktgruppen Mobiltelefonen und Tablets wurden höhere Erträge als im Vorjahr erzielt. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist dabei im Wesentlichen auf Sondereffekte aus nachträglich realisierten Erträgen für zurückliegende Zeiträume zurückzuführen.

Die Gesamtaufwendungen lagen mit TEUR 8.249 unter dem Vorjahrswert von TEUR 8.406 sowie unter dem Planwert von TEUR 8.940. Ursächlich hierfür waren insbesondere geringere Inanspruchnahmen externer Leistungen in den Bereichen Anwalts- und Gerichtskosten, Beratungs- und Gutachterhonorare sowie empirische Studien.

3.5.2.2 MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Die ZPÜ verfügt über kein eigenes Personal. Alle operativen Dienstleistungen werden von der GEMA oder einem ihrer Tochterunternehmen erbracht.

3.5.2.3 ANGABEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um TEUR 11.739 auf TEUR 45.723 erhöht. Die Reduzierung des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wird insbesondere durch die Ausschüttung von Vergütungsansprüchen an die Gesellschafter beeinflusst. Gegenläufig ist die Entwicklung des Cash Flow aus Investitionstätigkeit, der ausschließlich aus Festgeldanlagen mit einer Laufzeit größer 3 Monaten besteht. Für die Details verweisen wir auf die beigefügte Kapitalflussrechnung.

⁵ https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/Regelmaessige_Publikationen/Daten_Zahlen_und_Fakten/Die_deutsche_Elektroindustrie_Daten_Zahlen_Fakten/Faktenblatt_Februar-2026-V2.pdf

⁶ https://gfu.de/wp-content/uploads/2026/03/HEMIX_Q1-4_2025.pdf; Stand 11.03.2026

⁷ https://gfu.de/wp-content/uploads/2026/03/HEMIX_Q1-4_2025.pdf; Stand 11.03.2026

⁸ Gesamtaufwendungen: Aufwendungen für bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geprägt durch die Zuweisung in die Rückstellungen für die Verteilung in Höhe von TEUR 201.469 (Vorjahr TEUR 189.554). Die Liquiditätsströme resultieren vor allem aus den Lizenzeinnahmen, den Aufwendungen sowie Ausschüttungen an Gesellschafter. Liquiditätsbedarfe konnten aus eigenen Mitteln bedient werden.

3.5.2.4 ERTRAGSLAGE

Die Erträge aus Vergütungsansprüchen aufgeteilt nach den Produktgruppen ergeben sich wie folgt:

Aufgliederung nach Produkten	2025 TEUR	2024 TEUR
Mobiltelefone	77.044	73.473
PCs und Brenner	57.422	57.553
Tablets	42.184	29.066
Festplatten	8.448	8.761
USB-Sticks, Speicherkarten, Audio-, Video-, Speichermedien, Rohlinge	7.423	6.262
Smartwatches	4.385	2.888
Unterhaltungselektronik	2.236	4.119
Gesamterträge	199.143	182.123

Die Erträge aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben im Berichtsjahr 2025 TEUR 199.143 betragen. Die Erhöhungen der Erträge gegenüber dem Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus nachträglich realisierten Erträgen für zurückliegende Zeiträume in Höhe von TEUR 10.000. Die positiven Abweichungen resultieren hauptsächlich aus den Produktgruppen Mobiltelefonen und Tablets.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von TEUR 9.692 (Vorjahr TEUR 9.794) sind insbesondere Weiterbelastungen aufgrund von Inkassoleistungen gegenüber Gesellschaftern mit TEUR 8.227 (Vorjahr TEUR 8.204), sowie Rückstellungsaufhebungen von Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von TEUR 1.032 (Vorjahr TEUR 834) enthalten.

Die Zinserträge von TEUR 883 (Vorjahr TEUR 6.043) resultieren im Wesentlichen aus Festgeldzinsen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich das operative Ergebnis im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr positiv entwickelt hat.

Die **Gesamtaufwendungen** der ZPÜ setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Operative Dienstleistungen	5.852	5.825
IT-Leistungen	10	24
Summe für bezogene Leistungen	5.862	5.849
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Anwalts- und Gerichtskosten	1.940	1.960
Kontrollkosten	255	240
Beratungs- und Gutachterhonorare	133	177
Abschluss- und Prüfungsgebühr	67	65
Empirische Studien	0	54
Sonstiges	-9	51
Summe sonstiger betrieblicher Aufwendungen	2.386	2.548
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1	9
Gesamtaufwendungen	8.249	8.406

Die Gesamtaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr geringfügig um TEUR 157 gesunken.

3.5.2.5 VERMÖGENSLAGE

Das Vermögen der Gesellschaft besteht ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 161.868 (Vorjahr TEUR 167.905), davon entfallen auf Forderungen gegen Hersteller und Importeure TEUR 115.833 (Vorjahr TEUR 106.618) und auf liquide Mittel TEUR 45.723 (Vorjahr TEUR 59.984). In den liquiden Mitteln sind Festgelder in Höhe von TEUR 45.100 (Vorjahr TEUR 59.500) enthalten.

Der Rückgang der liquiden Mittel zum Stichtag ergibt sich im Wesentlichen durch die Ausschüttungen. Der Geschäftszweck der ZPÜ ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 54 UrhG, ihre Kunden sind Hersteller und Importeure. Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure in Höhe von

TEUR 115.833 (Vorjahr TEUR 106.618) ergeben sich aus gerätespezifischen Tarifen multipliziert mit den gemeldeten oder geschätzten Stückzahlen. Schätzungen erfolgen für das zweite Halbjahr aufgrund von ausstehenden Herstellermeldungen. Das Niveau des Forderungsbestandes ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 9.215 gestiegen. Die Veränderung resultiert überwiegend durch Rechnungsstellung an Kunden auf Basis von geschlossenen Vereinbarungen sowie für Ertragsschätzungen.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 18.645 (Vorjahr TEUR 27.021) entfallen im Wesentlichen auf Rückstellungen für IDC-Ausgleich (International Data Corp.) in Höhe von TEUR 8.500 (Vorjahr TEUR 7.800), sowie Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von TEUR 4.950 (Vorjahr TEUR 5.362) und Rückzahlungsansprüche aus Businessvergütungen in Höhe von TEUR 3.700 (Vorjahr TEUR 13.700). Der Rückgang der sonstigen Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus Rückstellungsaufösungen für Rückzahlungsansprüche.

Die Verbindlichkeiten betragen TEUR 4.038 und sind gegenüber dem Vorjahr leicht um TEUR 142 gesunken. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind TEUR 1.596 (Vorjahr TEUR 1.781) kreditorische Debitoren enthalten.

Die gesetzlichen Vertreter beurteilen die wirtschaftliche Lage sowohl zum Ende des Berichtszeitraums als auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts weiterhin positiv. Dies gilt gleichermaßen für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. Die Gesellschaft verfügt ungeachtet der im Geschäftsjahr vorgenommenen Ausschüttungen weiterhin über eine jederzeit

ausreichende Liquiditätsausstattung zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.

3.5.3 CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Die ZPÜ ist eingebunden in das Risikomanagement der Geschäftsführerin GEMA. Die wesentlichen Risiken werden jährlich ermittelt und in einem Risikobericht zusammengefasst. Es liegen im Geschäftsjahr keine bestandsgefährdenden Risiken vor.

Die wesentlichen Chancen und Risiken zum Bilanzstichtag, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZPÜ haben können, sind im folgenden Risikobericht dargestellt. Er umfasst die vier Risikofelder Finanzen, Geschäftsprozesse, Branche sowie Recht.

Risiken und Chancen werden anhand ihrer Bedeutung für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der ZPÜ in die Kriterien groß, mittel oder klein eingestuft. Die geringen Risiken und Chancen werden nicht berichtet. Die Betrachtung und Darstellung der Auswirkungen von Risiken erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung (Nettobetrachtung). Der Betrachtungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Risikohöhe bildet die Basis für die Festlegung der Bedeutung der Risiken für die GEMA. Die Risikohöhe wird aus den Kriterien Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt. Ebenso spielen qualitative Aspekte gegebenenfalls eine Rolle.

Das Risikoprofil hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

3.5.3.1 FINANZEN

Es besteht für die ZPÜ ein mittleres Risiko, falls Kunden ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit aufgrund von Insolvenzen nicht mehr nachkommen können. Zur Steuerung offener Forderungen hat die ZPÜ neben einem Mahnwesen auch eine laufende Anwaltsübergabe eingerichtet sowie Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen. Zusätzlich werden Sicherheitsleistungen von Lizenznehmern geleistet. Zudem wird dem Risiko in Form von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Des Weiteren hat die ZPÜ ein Forderungsmanagement eingerichtet.

Darüber hinaus besteht weiterhin ein mittleres Inflationsrisiko und damit zusammenhängend das Risiko weiterer Kostensteigerung bei einer gleichzeitigen Entwertung der Einnahmen. Durch die Sicherstellung angemessener Tarife wird versucht diesem Risiko entgegenzuwirken.

3.5.3.2 GESCHÄFTSPROZESSE

Die ZPÜ hat einen Teil ihrer operativen Geschäftsprozesse auf die GEMA ausgelagert. Im Rahmen der internen Revision werden ausgewählte Geschäftsprozesse und Kontrollaspekte geprüft, um stetige Optimierungen der Kontrollen zu erreichen.

Durch Einsatz moderner Hard- und Software-Technologien soll die Verfügbarkeit der Daten und der Schutz vor unerlaubtem Zugriff sichergestellt werden. Regelmäßige Datensicherungen verringern das Risiko eines wesentlichen Datenverlustes. Die Informationssicherheitsstrategie wird kontinuierlich weiterentwickelt und regelmäßig überprüft, um die genannten Risiken eines unerlaubten Zugriffs, sowie eines wesentlichen Datenverlustes auf ein mittleres Risiko zu reduzieren.

Durch die Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie der Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen des GEMA-Bereiches GEMA Digital wird dem mittleren Risiko der Sicherstellung des IT-Betriebs Rechnung getragen.

3.5.3.3 BRANCHE

Die ZPÜ ist abhängig von der Branchenentwicklung in der Geräteindustrie. Ein mittleres Risiko, das die ZPÜ dabei trägt, ist das Wegfallen von einem der Gesamtverträge der unterschiedlichen Produktgruppen. Diesem Risiko wird durch Preisanpassungsklauseln in den Gesamtverträgen begegnet.

Große Chancen aber auch ein großes Risiko könnten sich für die ZPÜ durch eine Veränderung des Konsumverhaltens sowie eine Änderung der Technologie, für die keine Vergütungsvereinbarungen bestehen ergeben.

Ein mittleres Risiko ergibt sich für die ZPÜ aus dem Entzug bestehender Repertoire. Durch das Ausscheiden von Gesellschaftern und deren Repertoire können Ertragseinbußen entstehen. Durch Sicherstellung einer hohen operativen Qualität begegnet die ZPÜ diesem Risiko.

3.5.3.4 RECHT

Das rechtliche Umfeld stellt sowohl ein mittleres Risiko als auch eine mittlere, potenzielle Chance dar. Dies ist abhängig von Änderungen des geltenden Rechts durch den Gesetzgeber sowie von Entscheidungen der Rechtsprechung, konkret von Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz sowie von Gerichtsurteilen.

Maßgeblichen Einfluss auf die Einnahmensituation der Gesellschaft hat der Fortbestand der mit den Verbänden der Importeure und Hersteller abgeschlossenen Gesamtverträge.

Die Frage, ob die auf Grundlage von Gesamtverträgen von den Verwertungsgesellschaften veröffentlichten Tarife, respektive die darin enthaltenen tariflichen Vergütungssätze für die verschiedenen Produkte auch für solche Unternehmen als angemessen gelten, die dem jeweiligen Gesamtvertrag nicht beigetreten sind, war Gegenstand verschiedener Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH), dem Oberlandesgericht (OLG) München und der letzterem – im Verfahrenszug vorgelagerten – Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (Schiedsstelle).

Aus der sich zwischenzeitlich etablierten Spruchpraxis des BGH sowie des OLG München lässt sich jedoch eine Bejahung der Indizwirkung von gesamtvertraglichen Vergütungen entnehmen. Die Darlegungs- und Beweislast der Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der zugrunde gelegten Vergütungssätze bleibt gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung zwar unberührt. Jedoch soll gemäß den gesetzgeberischen Vorgaben die angemessene Vergütung vorrangig in Abstimmung zwischen den jeweils branchen- und sachkundigen Verwertungsgesellschaften und Nutzervereinigungen gewonnen werden. Diesen Gesamtverträgen kommt eine indizielle Wirkung für die Angemessenheit der darin festgelegten Vergütungssätze auch gegenüber Vergütungsschuldner zu, die durch diesen Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet sind. Durch die Bezugnahme auf einen solchen Gesamtvertrag wird der Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit der geltend gemachten Vergütungshöhe somit zunächst genüge getan. Eine Widerlegung derselben durch die Importeure und Hersteller ist bislang nicht erfolgt.

Im Lichte dieser Rechtsprechung hat die Schiedsstelle zwischenzeitlich im Ergebnis von Ihrer anfänglichen Spruchpraxis Abstand genommen und spricht derzeit die tariflichen Vergütungssätze zu.

Inwieweit die geschilderte Rechtsprechung des BGH sowie des OLG München für alle vergütungsrelevanten Produkte und Zeiträume Anwendung findet, insbesondere auch auf Sachverhalte aus der jüngeren Vergangenheit, bleibt abzuwarten. Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang bislang auch die Frage, welche Anforderungen an die Widerlegung der Indizwirkung zu stellen sind.

Ob darüber hinaus die jüngste Rechtsprechung des EuGH zur Frage der Vermutungswirkung bei Veräußerung von vergütungspflichtigen Produkten an gewerbliche Endabnehmer eine Veränderung der Rechtsprechung in Deutschland zur Folge haben wird, bleibt abzuwarten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH besteht (auch) für Geräte und Speichermedien, die an gewerbliche Endabnehmer

veräußert werden, eine widerlegliche Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung. Vor dem Hintergrund eines potenziell relevanten Widerspruchs dieser Spruchpraxis zur Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (ÖOGH), hatte der BGH im September 2024 in einem anhängigen Verfahren entschieden, das Verfahren auszusetzen und die Frage der Vereinbarkeit der Vermutungsregelung zur vergütungsrelevanten Nutzung auch bei Lieferung an gewerbliche Endabnehmer mit Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG dem EuGH vorzulegen.

Mit Urteil vom 15. Januar 2026 hat die achte Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), nunmehr zur Rechtssache C-822/24 über die Vorlagefrage des BGH entschieden und bestätigt, dass eine nationale Regelung, die Hersteller, Importeure und Händler zur Zahlung einer Privatkopievergütung auch bei Verkauf der Speichermedien an gewerbliche Endabnehmer verpflichtet, mit Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG dem EuGH im Einklang steht. Die widerlegliche Vermutung gilt somit auch in diesem Fall. Voraussetzung für diese Praxis, die vom weiten Ermessen der Mitgliedsstaaten gedeckt ist, ist wie im Urteil erneut dargelegt, dass praktische Schwierigkeiten für eine andere Erhebung der Vergütung bestehen und dass den Importeuren die Befreiung von der Vergütungspflicht bei entsprechender Nachweiserbringung nicht übermäßig erschwert wird. Auch zu den Möglichkeiten einer Nachweiserbringung durch die Hersteller, Importeure und Händler führt der EuGH aus.

Der BGH hatte den Ausgangsrechtsstreit wieder aufgenommen und aufgrund der Entscheidung des EuGH - wie bisher in ständiger Rechtsprechung - die Revision zurückgewiesen. Damit haben die jüngeren Entscheidungen des EuGH und BGH die grundsätzliche Zulässigkeit der bestehenden Vergütungsregelungen bestätigt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichts liegen die schriftlichen Entscheidungsgründe des Bundesgerichtshofs zur Zurückweisung der Revision noch nicht vor. Eine abschließende Beurteilung des wirtschaftlichen Risikos für die Vergütungspflicht von Geräten und Speichermedien, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden, ist erst auf Basis der BGH-Begründungen möglich.

3.5.3.5 GESAMTBILD DER RISIKOLAGE

Die Einschätzung der gesamten Risikosituation ist das Ergebnis der konsolidierten Betrachtung aller wesentlichen Einzelrisiken. Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, sind uns derzeit nicht bekannt.

3.5.4 AUSBLICK AUF GESCHÄFTSJAHR 2026 – PROGNOSEBERICHT

3.5.4.1 PROGNOSE FÜR DIE GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Für das Gesamtjahr 2026 erwartet das ifo-Institut ein moderates Wachstum des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von etwa 0,8 %, nachdem die wirtschaftliche Entwicklung 2025 nur ein geringes Plus aufweist. Gleichzeitig dürfte die Arbeitslosenquote bei rund 6,3 % stabil bleiben. Die Inflationsrate wird für 2026 voraussichtlich auf Vorjahresniveau bei 2,2 % liegen. Insgesamt deutet die Prognose auf eine Fortsetzung der langsamen Erholung der deutschen Volkswirtschaft hin, wobei strukturelle Herausforderungen bestehen, bleiben.⁹

3.5.4.2 PROGNOSE FÜR DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER ZPÜ

Die Gesellschaft erwartet für das Geschäftsjahr 2026 gemäß der Planung einen leichten Rückgang der Erträge aus Vergütungsansprüchen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund ertragswirksamer Sondereffekte im Jahr 2025. Bei den Absatzzahlen wird mit einer moderaten Steigerung gerechnet. Diese Einschätzung basiert auf einer weiteren erwarteten Markterholung bei Mobiltelefonen, PCs und Tablets, Festplatten und Smartwatches.

Die Gesamtaufwendungen werden voraussichtlich leicht steigen, bedingt durch strategische Maßnahmen und inflationsbedingt höhere Kosten bei den operativen Dienstleistungen.

Zusammenfassend bewertet die Geschäftsführung die zukünftige Entwicklung der ZPÜ als positiv.

⁹ Quelle: ifo Pressemitteilung vom 11. Dezember 2025

München, den 30.04.2025

Dr. Tobias Holzmüller

Lorenzo Colombini

Georg Oeller

Ralph Kink

Der Vorstand der GEMA

4 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines

Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, den 30. April 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Patrick Konhäuser ppa. Martina von Möller

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

5 Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZPÜ handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Einnahmen der ZPÜ aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 54 UrhG werden nach Abzug der zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge gemäß den Verteilungsplänen an die Gesellschafter verteilt.

Vergütungsansprüchen gemäß §54 UrhG	TEUR
Gesamtsumme der Beträge im Geschäftsjahr 2025, die noch nicht den berechtigten Gesellschaften zugewiesen wurden	201.469
Gesamtsumme der im Geschäftsjahr 2025 zur Verteilung zurückgestellten Beträge	139.185
Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge	0
Gesamtsumme der den Berechtigten im Geschäftsjahr 2025 zugewiesenen Beträge	139.185

Nicht verteilbare Beträge im Sinne des VGG lagen nicht vor.

Als Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften verteilt die ZPÜ keine Beträge unmittelbar an von ihren Gesellschaftern oder von anderen Verwertungsgesellschaften vertretene Rechteinhaber.

Die verteilungsfähigen Einnahmen der ZPÜ werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, gemäß den Regelungen des jeweils maßgeblichen Verteilungsplans bzw. aufgrund eines Verteilungsbeschlusses an die Gesellschafter ausbezahlt, soweit der Verteilung keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Die ZPÜ nimmt von den Einnahmen keine Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen vor.

6 Kooperationen

Es gibt keine von der ZPÜ abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

Mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst bestehen Inkassovereinbarungen für Ansprüche gem. § 54 ff UrhG für stehenden Text und stehendes Bild.

7 Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die ZPÜ – Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR, München

Wir haben die in dem beigefügten jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaften-gesetz (VGG) der ZPÜ – Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR, München, (die „Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften in § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Wir weisen darauf hin, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt wurden. Daher stellen die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der

Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG keinen Jahresabschluss der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften dar und sind nicht dazu bestimmt, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 oder der Ertragslage für das dann endende Geschäftsjahr zu vermitteln. Unsere Beurteilung ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG wurden aufgestellt, um die Vorschriften des VGG zu erfüllen. Folglich sind die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unsere Bescheinigung ist für die Gesellschaft bestimmt und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (AAB) zu Grunde liegen.

München, den 5. Mai 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Patrick Konhäuser	ppa. Martina von Möller
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin